

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung in Bezug auf militärische Transporte

Aktenzeichen: 520.1.11-3631-02RL/22

I.

Allgemeines

Zur Sicherstellung militärischer Transporte wird gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 und § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO für alle Straßen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen erlassen.

Sie gilt ausschließlich für militärische Transporte (einschließlich Großraum- und Schwerlastverkehr und Leerfahrten), die durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte geschäftsmäßig oder entgeltlich mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine durchgeführt werden.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die getroffene Regelung gilt auch für Leerfahrten.
2. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe, die Wohnbevölkerung und die Umwelt nur bei notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis zum 26.06.2022.
4. Die getroffene Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

III.

Begründung

Im Hinblick auf die verschärfte Sicherheitslage besteht ein Bedürfnis militärische Transporte kurzfristig durchzuführen. Thüringen mit seiner Mitte-Deutschland-Lage ist insoweit ein klassisches Transitland für Transporte aller Art.

Das Allgemeininteresse ein funktionierendes Verteidigungssystem zu gewährleisten überwiegt die geringfügige Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe durch den zusätzlichen Verkehr. Dies insbesondere, weil bei den Transporten durch die getroffene Nebenbestimmung die Belastung auf das Mindestmaß reduziert und die Allgemeinverfügung befristet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

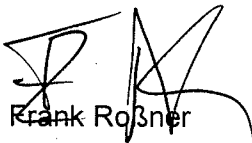
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 07.04.2022

Landesverwaltungsamt
Der Präsident


Frank Röchner